

**BIULETYN
POLSKIEJ MISJI HISTORYCZNEJ**

**BULLETIN
DER POLNISCHEN HISTORISCHEN MISSION**

NR 20/2025

UNIWERSYTET MIKOŁAJA KOPERNIKA W TORUNIU
(POLSKA MISJA HISTORYCZNA PRZY UNIWERSYTECIE
JULIUSZA I MAKSYMILIANA W WÜRZBURGU)

NIKOLAUS-KOPERNIKUS-UNIVERSITÄT TORUŃ
(POLNISCHE HISTORISCHE MISSION AN DER JULIUS-MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT WÜRZBURG)

TORUŃ 2025

KOMITET REDAKCYJNY / REDAKTIONS KOMITEE

prof. dr hab. Thomas Baier (Julius-Maximilians-Universität Würzburg), prof. dr hab. Caspar Ehlers (Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main), prof. dr hab. dr h.c. Helmut Flachenecker (Julius-Maximilians-Universität Würzburg), dr Krzysztof Garczewski (Uniwersytet Kazimierza Wielkiego w Bydgoszczy), prof. dr hab. Heinz-Dieter Heimann (Universität Potsdam), prof. dr hab. Tomasz Jasiński (Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu), prof. dr hab. Krzysztof Kopiński (Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu), prof. dr hab. Zdzisław Noga (Uniwersytet Komisji Edukacji Narodowej w Krakowie), prof. dr hab. Krzysztof Ożóg (Uniwersytet Jagielloński w Krakowie), prof. dr hab. Andrzej Radzimiński (Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu): Przewodniczący / Vorsitzender, prof. dr hab. Wojciech Zawadzki (Uniwersytet Kardynała Stefana Wyszyńskiego w Warszawie)

REDAKCJA NAUKOWA / SCHRIFTLEITUNG

dr Renata Skowrońska, prof. dr hab. dr h.c. Helmut Flachenecker

Redakcja naukowa i językowa (j. niemiecki) / Wissenschaftliche und philologische Redaktion (Deutsch)
dr Renate Schindler, dr Renata Skowrońska

Redakcja językowa (j. angielski) / *Philologische Redaktion (Englisch)*
Steve Jones

Sekretarz Redakcji / Redaktionssekretärin
mgr Mirosława Buczyńska

ADRES REDAKCJI / REDAKTIONSADRESSE

Polnische Historische Mission an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Am Hubland, 97074 Würzburg, Niemcy / Deutschland
<http://apcz.umk.pl/czasopisma/index.php/BPMH/index>
<https://pmh.umk.pl/start/wydawnictwa/bulletyn/>

Kontakt: *Renata Skowrońska*
tel. (+49 931) 31 81029
e-mail: renata.skowronska@uni-wuerzburg.de

Bulletyn Polskiej Misji Historycznej jest udostępniany na stronie internetowej
Akademickiej Platformy Czasopism, w systemie Open Journal System (OJS)
na zasadach licencji Creative Commons (CC BY – ND 4.0).

Das Bulletin der Polnischen Historischen Mission
ist auf den Webseiten der Akademischen Zeitschrift-Plattform zugänglich.
Die Zeitschriften werden im Open Journal System (OJS)
auf Lizenzbasis Creative Commons (CC BY – ND 4.0) veröffentlicht.

Prezentowana wersja czasopisma (papierowa) jest wersją pierwotną.
Diese Version der Zeitschrift (auf Papier) ist die Hauptversion.

ISSN 2083-7755
e-ISSN 2391-792X

© Copyright by Uniwersytet Mikołaja Kopernika

WYDAWCZA / HERAUSGEBER
Uniwersytet Mikołaja Kopernika
ul. Gagarina 11, 87-100 Toruń, tel. (+48 56) 611 42 95, fax (+48 56) 611 47 05
www.wydawnictwoumk.pl

DYSTRYBUCJA / VERTRIEBS-SERVICE-CENTER
Wydawnictwo Naukowe UMK
Mickiewicza 2/4, 87-100 Toruń
tel./fax (+48 56) 611 42 38
e-mail: books@umk.pl, www.kopernikanska.pl/

DRUK / AUSGABE
Wydawnictwo Naukowe UMK
ul. Gagarina 5, 87-100 Toruń
tel. (+48 56) 611 22 15
Nakład: 300 egz.

**SPIS TREŚCI
INHALTSVERZEICHNIS
CONTENTS**

RENATA SKOWROŃSKA	7
Kronika Polskiej Misji Historycznej	
Chronik der Polnischen Historischen Mission	
The Chronicle of the Polish Historical Mission	
RENATA SKOWROŃSKA	15
Stypendyści oraz goście Polskiej Misji Historycznej	
Stipendiaten und Gäste der Polnischen Historischen Mission	
Fellows and Guests of the Polish Historical Mission	
STUDIA I MATERIAŁY / STUDIEN UND MATERIALIEN / STUDIES AND MATERIALS	
WOLFGANG WÜST	23
„Zur Tortur vnd Peinlichen Frag”. Nowożytnne praktyki karne w Norymberdze w świetle uchwał rady oraz ksiąg wyroków w sprawach o przestępstwa zagrożone karą śmierci	
„Zur Tortur vnd Peinlichen Frag”. Frühnezeitliche Strafpraxis in Nürnberg im Spiegel der Ratsverlässe und Malefiz-Urteilsbücher	
“Zur Tortur vnd Peinlichen Frag”: Early Modern Penal Practice in Nuremberg as Reflected in Council Decrees and Judgment Books	
LESZEK ZYGNER	61
Pławienie i procesy o czary w ustawodawstwie synodalnym metropolii gnieźnieńskiej XVI–XVIII wieku (między normą prawną a rzeczywistością)	
Kaltwasserprobe und Hexenprozesse in der Synodalgesetzgebung der Gnesener Kirchenprovinz vom 16. bis 18. Jahrhundert (zwischen Rechtsnorm und Realität)	
Water-Ordeal and Witchcraft Trials in the Synodal Legislation of the Metropolis of Gniezno in the 16th–18th Centuries (Between the Legal Norm and Reality)	

TOMASZ CIESIELSKI	79
Tortury i poniżające kary w prawie wojskowym w Rzeczypospolitej Obojga Narodów na tle krajów środkowoeuropejskich w XVII i XVIII wieku	
Folter und erniedrigende Strafen im Militärrecht der polnisch-litauischen Adelsrepublik (Rzeczpospolita) im Vergleich zu den Ländern Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert	
Torture and Degrading Punishment in the Military Law of the Polish-Lithuanian Commonwealth in Comparison With Central European Countries in the 17th and 18th Centuries	
MARIUSZ SAWICKI	103
Stosowanie tortur w procesach o czary w Rzeczypospolitej Obojga Narodów od XVII do XVIII wieku. Przyczynek do badań nad polskim sądownictwem doby nowożytnej	
Anwendung von Folter in Hexenprozessen in der polnisch-litauischen Rzeczpospolita vom 17. bis 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Erforschung der polnischen Justiz der Frühen Neuzeit	
Use of Torture in Witchcraft Trials in the Polish-Lithuanian Commonwealth From the 17th to the 18th Century: A Contribution to Research on the Polish Judiciary of the Modern Era	
DANUTA JANICKA	123
Stosowanie tortur w dawnej Rzeczypospolitej w XVI–XVIII wieku. Przyczynek do historii prawa	
Anwendung von Folter in Polen-Litauen (Rzeczpospolita) im 16.–18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte	
Use of Torture in Polish-Lithuanian Commonwealth (Rzeczpospolita) in the 16th–18th Century: A Contribution to the Legal History	
FRANZiska NIEDRIST	143
O kwestii wartości dowodowej przyznania się do winy – poszukiwanie śladów w austriackim prawie karnym	
Zur Frage der Beweiskraft eines Geständnisses – eine Spurensuche im österreichischen Strafrecht	
On the Question of the Evidential Value of a Confession – A Search for Clues in Austrian Criminal Law	
NINA KREIBIG	169
„Trujące katusze nie są najmniejszą siostrą bliźniaczą tortur!” Walka Friederike Kempner z izolatkami w więzieniach w XIX-wiecznych Prusach	
„Giftige Marter ist nicht die kleinste Zwillingschwester der Tortur!” Friederike Kempners Kampf gegen die Einzelhaft im Preußen des 19. Jahrhunderts	
“Toxic Torture Is Not the Smallest Twin Sister of Torture!”: Friederike Kempner’s Fight Against Solitary Confinement in 19th-Century Prussia	

ELŻBIETA ALABRUDZIŃSKA	197
Kościoły protestanckie w polityce bezpieczeństwa państwa polskiego w latach 1937–1939	
Evangelische Kirchen in der Sicherheitspolitik des polnischen Staates in den Jahren 1937–1939	
Protestant Churches in the Security Policy of the Polish State in the Years 1937–1939	
PHILIP CZECH	217
O dynamicznym rozwoju zakazu tortur przez Europejski Trybunał Praw Człowieka w drugiej połowie XX wieku	
Zur dynamischen Weiterentwicklung des Folterverbots durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts	
On the Dynamic Development of the Prohibition of Torture by the European Court of Human Rights in the Second Half of the 20th Century	
MARTA BARANOWSKA / PAWEŁ FIKTUS	251
<i>Międzynarodowy Pakt Praw Obywatelskich i Politycznych z 1966 jako przyczynek do debat o torturach w polskiej publicystyce prawno-filozoficznej lat 1977–1980</i>	
Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 als Beitrag zu den Debatten über Folter in der polnischen rechtsphilosophischen Publizistik der Jahre 1977–1980	
The International Covenant on Civil and Political Rights of 1966 as a Contribution to Debates on Torture in Polish Legal and Philosophical Publications in 1977–1980	
KATARZYNA GRYSIŃSKA-JARNUŁA / AGNIESZKA WEDEŁ-DOMARADZKA	273
Międzynarodowy system prewencji i ochrony przed torturami a Polska. Aspekty historyczne i prawne	
Das internationale System zur Prävention und zum Schutz vor Folter und Polen. Historische und rechtliche Aspekte	
The International System of Prevention and Protection Against Torture and Poland: Historical and Legal Aspects	

PHILIP CZECH

Paris Lodron Universität Salzburg
E-Mail: philip.czech@plus.ac.at
ORCID: <https://orcid.org/0000-0002-8316-9682>

ZUR DYNAMISCHEN WEITERENTWICKLUNG DES FOLTERVERBOTS DURCH DEN EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 20. JAHRHUNDERTS

EINLEITUNG

Das Verbot der Folter und einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe erlebte in den Jahrzehnten nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine ungeahnte Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung. Von zentraler Bedeutung war dafür die *Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (weiter *Europäische Menschenrechtskonvention*) von 1950 und die dynamische Auslegung des in ihrem Artikel 3 verankerten Folterverbots durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Ausarbeitung dieses völkerrechtlich bindenden Dokuments und die Einrichtung einer über ihre Einhaltung wachenden Kommission und eines Gerichtshofs, die beide ihren Sitz in Straßburg (Strasbourg) haben, machten den Europarat zu einem entscheidenden Akteur auf diesem Feld der Politik. Zielte Artikel 3 der *Europäischen Menschenrechtskonvention* nach den Absichten der Verfasser darauf ab, barbarische Gräueltaten, wie sie das nationalsozialistische Regime ersonnen und verbrochen hatte, für alle Zeiten zu verhindern, ist diese Bestimmung heute eine sowohl in Straßburg als auch von den Gerichten der Mitgliedstaaten regelmäßig angewendete Norm. Dies liegt vor allem an der Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs, der sich längst nicht mehr auf schwerste Formen der Misshandlung durch staatliche Organe beschränkt, sondern

insbesondere durch die Judikatur zur Unzulässigkeit von Abschiebungen bei drohender Misshandlung zu einer zentralen Säule des europäischen Asylsystems geworden ist.¹

Diese Weiterentwicklung des Verbots der Folter und Misshandlung durch die Rechtsprechung des Menschenrechtsgerichtshofs wird im vorliegenden Beitrag nachgezeichnet. Dabei ist herauszuarbeiten, dass sich diese Judikatur keineswegs in einem rechtlichen Vakuum entwickelte, sondern vielmehr in einer engen Wechselbeziehung zur Politik und zu gesellschaftlichen Dynamiken stand. Insofern muss der Gerichtshof als ein von geopolitischen Strömungen beeinflusster Akteur verstanden werden. Zugleich gibt seine Judikatur Aufschlüsse über die sich ändernden Einstellungen gegenüber den Menschenrechten in den juristischen und intellektuellen Kreisen, der Politik und der breiten Öffentlichkeit. Sie muss in den Rahmen der institutionellen Entwicklung der Menschenrechtsorgane des Europarats gestellt und im Kontext der Bereitschaft zu einer mehr oder weniger dynamischen Auslegung der *Menschenrechtskonvention* betrachtet werden. Den Fokus dabei gerade auf das Folterverbot zu richten, ist nicht nur wegen der hervorgehobenen Stellung dieses Menschenrechts als *jus cogens* – also völkerrechtlich anerkanntes, absolut geltendes zwingendes Recht – geboten,² sondern auch wegen der politischen Bedeutung, die einerseits mit Einschränkungen staatlicher Befugnisse durch dieses Verbot – etwa bei der Terrorbekämpfung oder bei Abschiebungen – verbunden ist und andererseits mit dem besonderen Stigma, das mit einer internationalen Ächtung als „Folterstaat“ einhergeht.

Der zeitliche Umfang dieser Untersuchung erstreckt sich von der kurzen Phase der Ausarbeitung der *Europäischen Menschenrechtskonvention* Ende der 1940er Jahre bis 1998. Mit dem 1. November 1998 wurde das 11. Protokoll zur Konvention wirksam, das eine Neugestaltung des Straßburger Rechtsschutzsystems bewirkte und einen ständigen Gerichtshof einrichtete.³ Den Hintergrund für diese Reform bildete die wachsende Zahl von Beschwerden, die einerseits durch die großzügige Rechtsprechung der Straßburger Organe selbst motiviert worden war, und andererseits auf den

¹ Vgl. Wouters: *International Legal Standards*, S. 187–358.

² Schmahl / Steiger: *Völkerrechtliche Implikationen*, S. 362 mit weiteren Nachweisen.

³ *Protokoll Nr. 11 zur Konvention*.

Beitritt der Staaten des ehemaligen Ostblocks zurückging.⁴ Das generell durch die Umbrüche 1989/1990 markierte Ende des kurzen 20. Jahrhunderts⁵ ist somit im Hinblick auf die Entwicklung des europäischen Menschenrechtssystems eher mit dem Jahr 1998 anzusetzen, da mit seiner Reform die Folgen der politischen Neugestaltung Europas nachvollzogen wurden. Somit ergibt sich die zeitliche Eingrenzung der Untersuchung einerseits durch das Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention einschließlich der diesem vorausgegangenen Verhandlungen, andererseits durch die in der Historiographie weitgehend anerkannte Epochengrenze des 20. Jahrhunderts, die im Menschenrechtssystem wenige Jahre später nachvollzogen wurde.

Im Folgenden soll zunächst anhand der Entstehungsgeschichte der Konvention analysiert werden, worauf die Verankerung des Folterverbots abzielte und welcher Inhalt diesem von den Verfassern und Mitgliedstaaten zugedacht wurde. Aufbauend darauf wird seine Weiterentwicklung in der Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Gerichtshofs analysiert, wobei sich eine Periodisierung in drei Abschnitte anbietet. Auf eine erste Phase der Zurückhaltung, die von „rechtlicher Diplomatie“ geprägt war, folgte in den 1970er Jahren eine Zeit des Aufbruchs, in der erstmals eine dynamische Auslegung des Folterverbots zu beobachten war, ehe der Gerichtshof schließlich ab Ende der 1980er Jahre kaum mehr Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Regierungen nahm und immer weitere staatliche Handlungen als Folter bzw. unmenschliche oder erniedrigende Behandlung qualifizierte.

1. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES ARTIKELS 3 DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION

Bevor auf die Entwicklung des in Artikel 3 verankerten Folterverbots in der Judikatur eingegangen werden kann, ist zunächst zu untersuchen, welcher Inhalt dieser Bestimmung ursprünglich beigemessen wurde. Über die Intentionen der Signatarstaaten geben in erster Linie die *Travaux Prépara-*

⁴ Schlette: *Das neue Rechtsschutzsystem*, S. 923–934.

⁵ Die Abgrenzung des „kurzen“ 20. Jahrhunderts von 1914 bis 1989/1990 geht zurück auf Hobsbawm: *Das Zeitalter*, S. 17–26.

toires Auskunft. Neben diesen sich direkt auf den Entstehungsprozess der Konvention beziehenden Quellen ist auch der größere historische Hintergrund aufschlussreich.

Auf den Ablauf der Ausarbeitung des Vertragstexts muss hier nicht im Detail eingegangen werden,⁶ ein kurzer Überblick über ihre Vorgeschichte und den Prozess ihrer Entstehung erscheint jedoch hilfreich für die Orientierung. Die Idee einer *Europäischen Menschenrechtskonvention* geht zurück auf den von der Europäischen Bewegung – einem noch nicht staatlich organisierten, eher losen Zusammenschluss von (zum Teil ehemaligen) Politikern unter der Führung von Winston Churchill sowie von prominenten Intellektuellen und Künstlern – im Mai 1948 einberufenen Europakongress in Den Haag.⁷ Ein von dieser Bewegung eingesetzter Rechtsausschuss erarbeitete einen ersten Entwurf, der dem mittlerweile im Mai 1949 durch den Vertrag von London gegründeten Europarat vorgelegt wurde.⁸ Dessen Beratende Versammlung⁹traute ihren Rechts- und Verwaltungsausschuss mit den weiteren Vorarbeiten. Den Vorsitz führte der Brite Sir David Maxwell Fyfe, zum Berichterstatter wurde der ehemalige französische Justizminister Pierre Henri Teitgen bestellt.¹⁰ Beide hatten bereits den ersten Entwurf der Europäischen Bewegung maßgeblich mitgestaltet.¹¹ Die Beratende Versammlung legte den am 5. September 1949 fertiggestellten Bericht des Rechts- und Verwaltungsausschusses („Teitgen-Bericht“) dem Ministerkomitee vor, also jenem Gremium des Europarats, das aus den Außenministern (bzw. den sie vertretenden Botschaftern) der Mitgliedstaaten bestand. Das Ministerkomitee übertrug dessen weitere Behandlung einem mit Experten aus den Mitgliedstaaten besetzten Sachverständigen-Ausschuss. In diesem mit herausragenden Juristen besetzten Gremium wurde vor allem darüber diskutiert, wie Verletzungen der Kon-

⁶ Siehe dazu Partsch: *Die Entstehung*; Bates: *The Evolution*, S. 33–107.

⁷ Zum Europa-Kongress siehe Simpson: *Human Rights*, S. 603–606.

⁸ Die Gründungsmitglieder des Europarats waren Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich.

⁹ Die damalige „Beratende“ Versammlung ist mittlerweile als Parlamentarische Versammlung bekannt. Damals wie heute setzt sie sich aus Abgeordneten der Parlamente der Mitgliedstaaten zusammen.

¹⁰ Partsch: *Die Entstehung*, S. 642.

¹¹ Ebenda, S. 634–635.

vention geltend gemacht werden können sollten und wie detailliert die einzelnen Rechte zu formulieren waren.¹² Einige politisch umstrittene Fragen, wie insbesondere jene nach der Ausgestaltung des Rechtsschutzsystems, wurden von den Experten bewusst dem Ministerkomitee zur Entscheidung überlassen. Nachdem dieses keine Einigung darüber erzielen konnte, setzte es einen sogenannten „Ausschuss hoher Regierungsvertreter“ ein, der vom 8. bis 17. Juni 1950 in Straßburg tagte und den Text der Konvention im Wesentlichen finalisierte.¹³ Im August einigte sich das Ministerkomitee auf den Entwurf und leitete ihn an die Beratende Versammlung weiter, die mit dem gegenüber dem eigenen Vorschlag stark veränderten Text nicht ohne Weiteres einverstanden war. Dennoch gaben sich die Abgeordneten mit dem gefundenen Kompromiss zufrieden, um nicht das gesamte Projekt einer europäischen *Menschenrechtskonvention* zu gefährden.

Im Entwurf der Europäischen Bewegung fand sich noch kein ausdrückliches Folterverbot. In Artikel 1 waren lediglich einige grundlegende Rechte aufgelistet, unter denen sich in knapper Formulierung auch die „Sicherheit von Leib und Leben“ („Security of life and limb“) befand.¹⁴ Auch der Rechts- und Verwaltungsausschuss nahm die Aufnahme einer eigenen Bestimmung betreffend die Folter noch nicht in Aussicht. Allerdings wurde ein Verweis auf Artikel 5 der mittlerweile am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vorgesehen („Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“).¹⁵ In der ersten Sitzung der Beratenden Versammlung des Europarats im Sommer 1949 hielt der Vertreter Großbritanniens, Seymour Cocks, ein eindringliches Plädoyer dafür, das Folterverbot an prominenterer Stelle zu platzieren, seinen Verbotsbereich näher zu umschreiben und damit gegenüber der ganzen Welt den mit der Folter verbundenen „Rückfall in die Barbarei auf das Schärfste und Absoluteste zu verurteilen“.¹⁶ In der Debatte

¹² Ebenda, S. 647–648.

¹³ Simpson: *Human Rights*, S. 711–722.

¹⁴ Bates: *The Evolution*, S. 56.

¹⁵ Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs sah vor, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten, die Sicherheit der Person „entsprechend den Artikeln 3, 5 und 8 der Erklärung der Vereinten Nationen“ zu gewährleisten: European Commission of Human Rights: *Preparatory Work*, S. 1–2.

¹⁶ Council of Europe (Hg.): „*Travaux Préparatoires*“, 2, S. 36–40.

über seinen Änderungsvorschlag trat klar zu Tage, dass seine Ansichten über die Verabscheuungswürdigkeit der Folter, die mit der Zivilisation unvereinbar sei, dem allgemeinen Konsens entsprachen. Geteilt wurde auch seine Meinung, die Bekräftigung der ausnahmslosen Geltung des Verbots jeder Form der Folter unter allen Umständen wäre angesichts der erlebten Gräuel der NS-Zeit geboten.¹⁷ Dass letztendlich auf die vorgeschlagene Ergänzung verzichtet wurde, lag daher keineswegs an inhaltlichen Differenzen über Inhalt und Reichweite des Folterverbots. Vielmehr befürchteten die Delegierten, eine zu ausführliche Umschreibung würde ein Ungleichgewicht gegenüber den anderen Rechten bewirken, Auslegungsprobleme nach sich ziehen und im Endeffekt zu einer interpretativen Verengung des Verbots auf die ausdrücklich genannten Beispiele führen.¹⁸ In der weiteren Debatte offenbarten sich allerdings trotz aller Bekenntnisse zu einem Folterverbot gewisse Differenzen über dessen genauen Inhalt. Deutlich wird dies in der Diskussion über den Vorschlag für eine als Kompromiss für den Entfall der von Cocks vorgeschlagenen umfassenderen Formulierung gedachten Erklärung, in der die Beratende Versammlung unter anderem die Verabscheuungswürdigkeit von Verstümmelung, Sterilisation und Prügelstrafe zum Ausdruck bringen sollte.¹⁹ Die Vertreter der skandinavischen Staaten verweigerten ihre Zustimmung, solange sich die Erklärung auch auf die Sterilisation bezog und verwiesen dabei auf ihre nationalen Gesetze, die unter anderem eine Unfruchtbarmachung von Straftätern vorsahen.²⁰ Ein britischer Kollege Cocks' wies auf die in England nach wie vor für einzelne Straftaten vorgesehene Prügelstrafe hin, die einer Zustimmung zu dieser Erklärung entgegenstehe.²¹ Als unvereinbar mit dem Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe wurden offensichtlich weder die zwangsweise Sterilisation noch die Prügelstrafe angesehen, jedenfalls gibt es keine Hinweise auf Kritik an diesen von einigen Staaten verteidigten Praktiken. Diese Zurückhaltung entspricht dem allgemeinen Bemühen der Europaratsstaaten, zwar ein Bollwerk gegen den

¹⁷ Ebenda, S. 40–46.

¹⁸ Ebenda, S. 42–44.

¹⁹ Ebenda, S. 238.

²⁰ Ebenda, S. 240–242.

²¹ Ebenda, S. 244.

Totalitarismus zu errichten, sich dabei aber ihre eigene Souveränität nach Möglichkeit nicht einschränken zu lassen.²²

Ein eigener die Folter betreffender Artikel wurde erst im Februar 1950 durch den Sachverständigen-Ausschuss des Ministerkomitees auf Vorschlag des englischen Experten Sir Oscar Dowson eingefügt.²³ Die Formulierung war jener des Artikels 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bzw. des Entwurfs für Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte entlehnt, der zwar erst 1966 zur Ratifikation aufgelegt wurde, dessen Vorarbeiten sich aber mit jenen zur Europäischen Konvention überschnitten.²⁴ Die einzige Abweichung bestand darin, dass im Sachverständigen-Ausschuss aufgrund eines späteren Antrags Dowsons das Wort „grausam“ („cruel“) aus dem Text gestrichen wurde.²⁵ Nachdem auch der zweite Satz der Bestimmung, der ein Verbot medizinischer Experimente enthielt, entfallen war, bekam der Wortlaut des Folterverbots seine endgültige Fassung,²⁶ auch wenn sich seine Stelle in der Reihenfolge der Artikel noch mehrmals ändern sollte, ehe er durch den Ausschuss hoher Regierungsvertreter als Artikel 3 fixiert wurde.²⁷

Die Entstehungsgeschichte der letztlich als Artikel 3 beschlossenen Bestimmung zeigt deutlich, dass die Mitgliedstaaten das Folterverbot als einen Baustein eines Vertragswerks betrachteten, das in erster Linie darauf abzielte, die in den demokratischen Staaten als selbstverständlich erachteten Standards abzusichern. Die gesamte Konvention war weniger dazu gedacht, neue, detaillierte Rechte des Individuums zu schaffen, als dazu, ein Alarmsystem einzurichten, das ein rechtzeitiges Einschreiten gegen das

²² Vgl. Moravcsik: *The Origins*, S. 237–238.

²³ Council of Europe (Hg.): „*Travaux Préparatoires*“, 3, S. 206.

²⁴ *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 1. Satz des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* haben denselben Wortlaut: „No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.“ Artikel 7 2. Satz ergänzt diese allgemeine Regel um ein spezifisches Verbot: „In particular, no one shall be subjected without his free consent to medical or scientific experimentation.“

²⁵ European Commission of Human Rights: *Preparatory Work*, S. 16.

²⁶ Entwurf des Sachverständigen-Ausschusses, Doc. A. 833 vom 15.2.1950, in: Council of Europe (Hg.): „*Travaux Préparatoires*“, 3, S. 226.

²⁷ Entwurf des Ausschusses hoher Regierungsvertreter, Doc. CM/WP 4 (50) 16, appendix; A 1445, in: Council of Europe (Hg.): „*Travaux Préparatoires*“, 4, S. 218.

Abgleiten einzelner Staaten in den Totalitarismus gewährleisten sollte.²⁸ In diesem Kontext diente das Vertragswerk gemäß dem Selbstverständnis der konservativen Delegierten, die bei seiner Ausarbeitung den Ton angaben, der Wiederherstellung der auf Humanismus und christlichen Werten beruhenden „westlichen Zivilisation“ und das Folterverbot der Verhinderung einer Wiederholung der Grausamkeiten des NS-Regimes.²⁹ Diese erst wenige Jahre zurückliegenden Erfahrungen prägten das Verständnis von Folter, das der Ausarbeitung der Konvention zugrunde lag, in zweifacher Hinsicht. Zum einen entsprachen die in den Debatten angeführten Beispiele – etwa Verstümmelung, Zwangssterilisation, Prügel oder medizinische Experimente – jenen Untaten, denen das NS-Regime seine Opfer unterworfen hatten. Und zum anderen gingen die Verfasser davon aus, dass derartige Verbrechen gegen die Menschlichkeit einen Zivilisationsbruch begründeten, der sich in Staaten ereignen konnte, die wie Deutschland in die Barbarei abgleiten, nicht aber in ihren eigenen Heimatländern.³⁰ Es war somit keineswegs beabsichtigt, der Politik der von ihnen repräsentierten Staaten neue Grenzen zu setzen. Es ging eher um eine ideologische Betonung der für die Identität Westeuropas prägenden Werte und eine kollektive Abwehr der Gefahr, die von einem Rückfall in den Faschismus ebenso ausging wie vom kommunistischen Totalitarismus, als um eine Verankerung durchsetzbarer Rechte des Individuums.³¹

Noch deutlicher zu Tage trat diese Intention, zwar einen neuerlichen Zivilisationsbruch in Europa zu verhindern, sich selbst aber an keine Mindeststandards zu binden, deren Einhaltung nicht ohnehin selbstverständlich erschien, an der bloß fakultativen Anerkennung der Individualbeschwerde und der Jurisdiktion des Gerichtshofs.³² Mit dem Vereinigten Königreich und Frankreich waren die beiden wichtigsten europäischen Mächte der Nachkriegszeit, deren Vertreter die Ausarbeitung der Konventionsrechte und die Architektur ihres Überwachungsmechanismus maßgeblich bestimmt hatten, zunächst nicht gewillt, sich diesem zu unterwerfen. Dies

²⁸ Moravcsik: *The Origins*, S. 237–238; Greer et al.: *Human Rights*, S. 12–13.

²⁹ Duranti: *The European Convention*, S. 98; Yıldız: *Between Forbearance*, S. 106; Eckel: *Utopie*, S. 447; Bates: *The Evolution*, S. 75.

³⁰ Demir-Gürsel: *For the sake*, S. 123–124.

³¹ Moyn: *The Last Utopia*, S. 79; Rask Madsen: *The Protracted Institutionalization*, S. 44; Bates: *The Evolution*, S. 44.

³² Rask Madsen: *The Protracted Institutionalization*, S. 45; Bates: *The Evolution*, S. 79.

entsprach dem auch nach dem Zweiten Weltkrieg weiterhin bestehenden Unwillen der Großmächte, ihre Souveränität durch völkerrechtliche Verpflichtungen einschränken zu lassen. Es waren eher die kleineren, politisch weniger gewichtigen Staaten, die verbindlichen Menschenrechtsnormen und einem starken Mechanismus zu deren Durchsetzung zustimmten.³³ Eine Ausnahme stellte die Bundesrepublik Deutschland dar, deren Bekennnis zu einem europäischen Menschenrechtsregime schon alleine deshalb geboten war, weil keine Zweifel an der Wandelung hin zu einer friedfertigen, auf Kooperation ausgerichteten Nation aufkommen sollten.³⁴ Was die Einigung schließlich rettete, war ein Kompromiss in Form von optionalen Klauseln, mit denen es den Mitgliedstaaten freigestellt wurde, das Individualbeschwerderecht anzuerkennen und sich der Jurisdiktion des Gerichtshofs zu unterwerfen.³⁵ Der Mechanismus zur Durchsetzung der *Menschenrechtskonvention* war damit noch vergleichsweise zahnlos: Der Einzelne hatte selbst im Fall der Anerkennung des Individualbeschwerderechts keine Möglichkeit, den Gerichtshof anzurufen³⁶ und die Berichte der Kommission waren rechtlich nicht bindend, sondern mussten – sofern es nicht zu einer Vorlage vor den Gerichtshof kam – durch das Ministerkomitee bestätigt werden, womit die Letztentscheidung über eine Verletzung in der Hand eines politischen Gremiums lag.³⁷

Die Unbestimmtheit der verwendeten Begriffe, die sich auch nicht auf ein vorgefundenes, in der internationalen oder innerstaatlichen Gerichtsbarkeit geprägtes Verständnis stützen konnten, verlieh Kommission und Gerichtshof einen weiten Spielraum bei der Auslegung von Artikel 3 der Konvention.³⁸ Ungeachtet der Ungewissheit über die Anerkennung der Durchsetzungsmechanismen war daher mit der Verankerung des umfassenden, durch keine nähere Definition eingeschränkten Verbots der Folter

³³ Eckel: *Neugeburt*, S. 440.

³⁴ Lambert Abdelgawad / Weber: *The Reception Process*, S. 112; Bates: *The Evolution*, S. 176.

³⁵ Rask Madsen: *The European Court*, S. 246.

³⁶ Dieses Recht stand nach Artikel 48 der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (Stammfassung) neben der Kommission nur folgenden Mitgliedstaaten zu: dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Verletzte ist; der Mitgliedstaat, der die Kommission mit dem Fall befasst hat, und der Mitgliedstaat, gegen den sich die Beschwerde richtet.

³⁷ Artikel 32 der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (Stammfassung).

³⁸ Cassese: *Prohibition of Torture*, S. 226.

und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung und Strafe der Grundstein gelegt für die evolutive Weiterentwicklung dieses Verbots durch die Praxis der zur Überwachung seiner Einhaltung berufenen Institutionen.³⁹ Zugleich waren damit auch schon die Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Straßburger Organen über die Reichweite des Artikel 3 vorgezeichnet, die in den folgenden Jahrzehnten zu Tage treten sollten. Wie es gelang, in der Zeit des Kalten Kriegs das Folterverbot mit Leben zu erfüllen, ist im Folgenden anhand der wichtigsten Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs und der Kommission darzulegen.

2. DIE PHASE DER RECHTLICHEN DIPLOMATIE

Nachdem die *Menschenrechtskonvention* am 4. November 1950 im römischen Palazzo Barberini von zwölf Staaten feierlich unterzeichnet worden⁴⁰ und mit der zehnten Ratifikation am 3. September 1953 in Kraft getreten war, sollte es noch sechs Jahre dauern, ehe im September 1958 die nötigen acht Staaten erklärt hatten, sich der Jurisdiktion des Gerichtshofs zu unterwerfen,⁴¹ und dieser schließlich im folgenden Jahr seine Arbeit aufnehmen konnte. Die ihm vorgesetzte Europäische Kommission für Menschenrechte war hingegen schon ab 1955 aktiv. Beide Organe standen in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit vor der Herausforderung, die Konvention mit Leben zu erfüllen und damit ihre Fähigkeit zum Schutz des Einzelnen zu beweisen, ohne jedoch die Staaten durch die Befassung mit missbräuchlichen oder auf den ersten Blick unbegründeten Beschwerden oder durch zu starke Eingriffe in die nationale Souveränität abzuschrecken.⁴² Denn zum einen hatten sich noch nicht alle Mitgliedstaaten des Europarats zu einer Anerkennung des Individualbeschwerderechts und der Jurisdiktion des Gerichtshofs durchringen können, zum anderen galten diese Anerkennungen

³⁹ Zur evolutiven Auslegung siehe Bernhardt, *Der Europäische Gerichtshof*.

⁴⁰ Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Türkei und Vereinigtes Königreich. Griechenland und Schweden folgten am 28.11.1950.

⁴¹ Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande und Österreich.

⁴² Rask Madsen: *The Protracted Institutionalization*, S. 51; Yildiz: *Interpretative Evolution*, S. 300; Bates: *The Evolution*, S. 216–217.

nur befristet und mussten somit regelmäßig erneuert werden. Gefragt war in den 1960er Jahren daher weniger eine juristisch stringente Ableitung von Menschenrechtsstandards aus dem Text der Konvention als vielmehr ein diplomatisches Vorgehen.⁴³ Die Herausforderung für die Straßburger Organe bestand dabei darin, einerseits die Vertragsstaaten davon zu überzeugen, dass sie mit Rücksicht auf ihre Souveränität rechnen konnten, und andererseits den Schutzsuchenden, die sich mit einer Beschwerde an sie wandten, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.⁴⁴

Diese Zurückhaltung fand ihren Ausdruck vor allem in der Praxis der Kommission, die sich stets darum bemühte, keinen Staat durch die Feststellung einer Konventionsverletzung an den Pranger zu stellen und damit auf dem Höhepunkt des Kalten Kriegs den Gegnern des Westens Munition zu liefern. Zudem sollten Befürchtungen zerstreut werden, die Regierungen müssten sich mit unbegründeten oder missbräuchlichen Beschwerden befassen.⁴⁵ Dementsprechend restriktiv war der Umgang der Kommission mit den an sie herangetragenen Individualbeschwerden. Nur ein sehr kleiner Teil überwand die Zulässigkeitshürden⁴⁶ und die allerwenigsten wurden dem Gerichtshof vorgelegt. Anders als das öffentliche Verfahren vor dem Gerichtshof, das große Aufmerksamkeit auf sich zog und von den Regierungen als höchst unangenehme Verpflichtung zur Rechtfertigung empfunden wurde, konnte die Kommission Vertrauen aufbauen, indem sie weitgehend unbeachtet von der Öffentlichkeit mit den Staatenvertretern in Kontakt trat und sich um einvernehmliche Lösungen bemühte, was in vielen Fällen eine gütliche Beilegung der Angelegenheit ermöglichte.⁴⁷ Diese Praxis der Kommission führte in Kombination mit der Zurückhaltung der Mitgliedstaaten, Beschwerden gegen andere Staaten zu erheben,

⁴³ Dies fand seinen Niederschlag auch in der Auswahl der Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Mitglieder der Kommission, bei der Juristen mit akademischem Hintergrund und diplomatischer Erfahrung bevorzugt wurden: Rask-Madsen: *From Cold War Instrument*, S. 148–149; Ders.: *Legal Diplomacy*, S. 190.

⁴⁴ Rask Madsen: *Legal Diplomacy*, S. 183.

⁴⁵ Bates: *The Evolution*, S. 216; Rask Madsen: *Legal Diplomacy*, S. 189.

⁴⁶ Gemäß Artikel 26 der *Europäischen Menschenrechtskonvention* befasste sich die Europäische Kommission für Menschenrechte nur dann mit einer Beschwerde, wenn die behauptete Menschenrechtsverletzung zuvor an die nationalen Gerichte herangetragen worden war, die Beschwerde nicht offensichtlich jeder Grundlage entbehrte und seit der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung nicht mehr als sechs Monate vergangen waren.

⁴⁷ Rolin: *Has the European Court*, S. 445–446; Bates: *The Evolution*, S. 224.

dazu, dass der Gerichtshof selbst nur äußert selten eingeschaltet wurde.⁴⁸ Dazu trug auch der Umstand bei, dass die Beschwerdeführer selbst keine Möglichkeit hatten, ihre Beschwerde an den Gerichtshof heranzutragen. Dies war vielmehr der Kommission selbst und den betroffenen Staaten vorbehalten.⁴⁹

Einer der wenigen in den 1960er Jahren behandelten Fälle betraf das Folterverbot. 1967 brachten Dänemark, Norwegen, Schweden und die Niederlande eine Staatenbeschwerde gegen Griechenland ein. Dort hatte sich kurz zuvor das Militär an die Macht geputscht, woraufhin die Parlamentarische Versammlung des Europarats die Mitgliedstaaten dazu aufforderte, die Sache vor den Gerichtshof zu bringen.⁵⁰ Neben zahlreichen weiteren Menschenrechtsverletzungen wurde dem Obristenregime auch die Misshandlung politischer Gefangener vorgeworfen. Die um größtmögliche Objektivität bemühte Kommission kam nach der Befragung zahlreicher Zeugen und Erhebungen vor Ort zum Ergebnis, dass die Athener Sicherheitspolizei seit dem Militärputsch eine Praxis der Folter und Misshandlung von inhaftierten politischen Gegnern verfolgte. Sie wurden vor allem durch die sogenannte „Falanga“, die in Schlägen mit einer Metall- oder Holzstange auf die nackten Fußsohlen bestand, Elektroschocks und Tritte gequält, um Geständnisse zu erlangen.⁵¹ Diese auf den Körper gerichteten Misshandlungen als Folter im Sinne des Artikels 3 zu qualifizieren, bereitete der Kommission keine Schwierigkeiten.⁵² Schließlich ging es hier um eine klassische Form der Zufügung von Schmerzen zur Erzwingung von Informationen, die durch ein totalitäres Regime zu verantworten war. Diplomatische Zurückhaltung war diesem gegenüber weder notwendig noch angebracht. Allerdings machte die weitere Entwicklung im Griechenland-Fall zugleich deutlich, dass die zwei Jahrzehnte zuvor gehegten Erwartungen in das Vertragswerk, ein erneutes Abgleiten eines europäischen Staats in den Totalitarismus verhindern zu können, zu optimistisch waren.⁵³ Denn noch bevor sich das Ministerkomitee mit dem Bericht der Kommission inhaltlich

⁴⁸ Siehe dazu Rolin: *Has the European Court*.

⁴⁹ Artikel 48 der *Europäischen Menschenrechtskonvention*.

⁵⁰ Parliamentary Assembly of the Council of Europe: *Resolution 346 (1967)*.

⁵¹ European Commission of Human Rights: *The Greek Case*, S. 503–504.

⁵² Ebenda, S. 499–500.

⁵³ Bates: *The Evolution*, S. 270.

befassen konnte, kam das griechische Regime seinem Ausschluss aus dem Europarat durch den Austritt zuvor.⁵⁴ Damit hatte die Staatengemeinschaft die im Rahmen dieser Organisation vorhandenen Druckmittel verloren. 1969 zeigten sich somit erstmals die Grenzen der Einflussmöglichkeiten auf einen Staat, der weder auf sein internationales Ansehen bedacht ist noch auf innenpolitische Opposition und öffentliche Meinung Rücksicht nehmen muss. 2022 sollte Europa dieses Dilemma anhand Russlands erneut vor Augen geführt werden.⁵⁵

Dass gerade Großbritannien und Frankreich so lange davor zurückschreckten, sich dem Menschenrechtsschutzsystem des Europarats vollumfänglich zu unterwerfen, lag nicht etwa an Desinteresse oder Isolationismus, sondern an – keineswegs aus der Luft gegriffenen – Befürchtungen, die Individualbeschwerde könnte dazu genutzt werden, den Westen im Kalten Krieg durch den Vorwurf, die Menschenrechte selbst nicht ernst zu nehmen, zu diffamieren. Dabei spielte auch die Kolonialpolitik eine große Rolle, da die Verantwortlichen in London ebenso wie in Paris der Ansicht waren, die Etablierung eines effektiven Menschenrechtsschutzes würde zwangsläufig auch die Kolonialherrschaft einer internationalen Kontrolle unterwerfen.⁵⁶ Zugleich schien es kaum zu rechtfertigen, ausgerechnet die Bewohner der Kolonien von der Geltung der Menschenrechte auszunehmen,⁵⁷ wurde die Kolonialherrschaft doch gerade damit gerechtfertigt, dass damit Rechtsstaatlichkeit und Zivilisation weltweit verbreitet würden.⁵⁸ Das Ende der Kolonialherrschaft war somit eine wesentliche Vorbedingung für den Wandel in der Menschenrechtspolitik, der sich im Lauf der 1970er Jahre vollzog.⁵⁹

Der Erfolg des diplomatischen Vorgehens der Straßburger Organe ließ sich am Ansteigen der Zahl der Europaratsstaaten ablesen, die das Individualbeschwerderecht akzeptierten und sich der Jurisdiktion des Gerichtshofs unterwarfen. Als hilfreich erwiesen sich dabei auch die geopolitischen Um-

⁵⁴ Auernheimer: *Die Militärdiktatur*, S. 153; Bates: *The Evolution*, S. 268.

⁵⁵ Siehe dazu eingehend Weiß / Lanzl: *Die wechselvolle Geschichte*, S. 813–827.

⁵⁶ Simpson: *Human Rights*, S. 295; Rask Madsen: *From Cold War Instrument*, S. 145.

⁵⁷ Gemäß Artikel 63 der *Europäischen Menschenrechtskonvention* erstreckte sich der Anwendungsbereich der Konvention nur dann auf Kolonien („Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen [der Mitgliedstaat] verantwortlich ist“), wenn der Staat eine entsprechende Erklärung abgab.

⁵⁸ Simpson: *Human Rights*, S. 295.

⁵⁹ Eckel: *Utopie*, S. 456; Ders.: *Neugeburt*, S. 44.

wälzungen. 1966 gab Großbritannien die entsprechenden Erklärungen ab, nachdem es praktisch alle bedeutenden Kolonien verloren hatte. 1974 erfolgte endlich die Ratifikation durch Frankreich, das zugleich die Jurisdiktion des Gerichtshofs akzeptierte, allerdings nicht die Individualbeschwerde.⁶⁰ Mitte der 1970er Jahre hatten damit abgesehen von Griechenland, Zypern und der Türkei alle Europaratsstaaten die Konvention ratifiziert und – mit Ausnahme Frankreichs – sich sowohl der Gerichtsbarkeit unterworfen als auch die Individualbeschwerde anerkannt.

Neben der Strategie der Straßburger Organe erwies sich auch das politische und gesellschaftliche Klima als hilfreich. In den 1970er Jahren wurden die Menschenrechte zunehmend zu einem breiten gesellschaftlichen Anliegen.⁶¹ Den deutlichsten Ausdruck fand dies in der Gründung zahlreicher zivilgesellschaftlicher Organisationen, von denen sich einige, wie allen voran die 1961 in London gegründete Gruppe *Amnesty International*, dem Kampf gegen Folter, Todesstrafe und das sogenannte Verschwindenlassen verschrieben.⁶² Diesen Organisationen gelang es ab Ende der 1960er Jahre, eine breite Basis aufzubauen und ein größeres Bewusstsein in der Öffentlichkeit für diese Anliegen zu schaffen.⁶³ Damit verschob sich die Kosten-Nutzen-Rechnung für die Regierungen in Richtung einer vollständigen Unterwerfung unter das Menschenrechtssystem des Europarats, weil dadurch angesichts der zunehmenden Bedeutung der Menschenrechte in der öffentlichen Meinung politisch mehr zu gewinnen war, als durch die damit einhergehende Einschränkung der Souveränität an politischem Spielraum verloren wurde.⁶⁴

3. DAS FOLTERVERBOT ALS „LIVING INSTRUMENT“

Das Jahr 1975 markiert einen Wendepunkt in der Geschichte des Straßburger Menschenrechtssystems. Angesichts des Bekenntnisses der allermeisten Europaratsstaaten zur Konvention und ihren Rechtsschutzmechanismen

⁶⁰ Zu den Motiven vgl. Autexier: *Frankreich*, S. 330–333.

⁶¹ Eckel: *Utopie*, S. 459.

⁶² Zu Amnesty International siehe Larsen: *In Namen*.

⁶³ Eckel: *Utopie*, S. 459–460.

⁶⁴ Ebenda, S. 476–477.

war es für die Kommission und den Gerichtshof an der Zeit, ihre Zurückhaltung abzulegen und die Konvention durch eine dynamischere Auslegung mit Leben zu erfüllen. Dies schlug sich nicht nur im starken Anstieg der für zulässig erklärten Beschwerden und der Anrufungen des Gerichtshofs nieder,⁶⁵ sondern auch in der Rechtsprechung zu Artikel 3.

Für erhebliches politisches Aufsehen sorgte der Umgang mit der von der Republik Irland gegen das Vereinigte Königreich erhobenen Staatenbeschwerde.⁶⁶ Diese als „Nordirland-Fall“ bekannt gewordene Rechtssache betraf die Behandlung mutmaßlicher Mitglieder der Irisch-Republikanischen Armee (IRA) durch die britischen Sicherheitsbehörden. Den Hintergrund bildeten die Notstandsmaßnahmen, die von der nordirischen Regierung ergriffen worden waren, um der anhaltenden „troubles“ in den sechs Grafschaften der Provinz Ulster Herr zu werden. Diese bestanden insbesondere in Sonderbefugnissen zur Festnahme und Internierung von mutmaßlichen Mitgliedern der IRA in eigens eingerichteten Verhörzentren ohne richterlichen Haftbefehl und ohne Eröffnung eines gerichtlichen Strafverfahrens.⁶⁷ Als die Regierung des Vereinigten Königreichs angesichts der eskalierenden Gewalt die direkte Verwaltung der nordirischen Provinz übernahm, hielt sie an diesen polizeilichen Befugnissen fest und internierte im Zuge der „Operation Demetrius“ Anfang August 1971 zahlreiche Verdächtige.⁶⁸ Abgesehen von der Frage der Rechtmäßigkeit der Internierung, auf die im vorliegenden Kontext nicht einzugehen ist,⁶⁹ waren die Straßburger Organe aufgerufen, die Behandlung der mutmaßlichen Terroristen während ihrer Internierung zu beurteilen. Irland warf dem Vereinigten Königreich insbesondere vor, die bei den Vernehmungen angewendeten sogenannten „fünf Techniken“ würden gegen das Folterverbot verstossen. Diese Techniken bestanden darin, die Verdächtigen dazu zu zwingen, stundenlang in einer Stressposition gegen eine Wand gelehnt zu stehen, dem ständigen Überziehen eines undurchsichtigen Sacks über den Kopf außer während der Vernehmungen, dem Einsatz von ununterbrochenem Lärm, dem Entzug von Schlaf und von Essen und Trinken. Von der so erzielten sensorischen

⁶⁵ Bates: *The Evolution*, S. 284.

⁶⁶ European Court of Human Rights: *Case of Ireland*.

⁶⁷ Vgl. dazu Neumann: *IRA*, S. 99.

⁶⁸ Drohan: *Brutality*, S. 157.

⁶⁹ Zum rechtlichen Rahmen dieser Internierungen siehe McCleery: *Debunking*.

Deprivation und Desorientierung erhoffte sich die Polizei größere Erfolgsschancen bei der Befragung nach Organisation und Methoden der IRA, weiteren Mitgliedern und geplanten Anschlägen.⁷⁰

Die Kommission kam in ihrem Bericht zum Ergebnis, der kombinierte Einsatz der „fünf Techniken“ habe eine Praxis dargestellt, die nicht nur als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung anzusehen sei, sondern als Folter. Sie seien dazu gedacht gewesen, schwere seelische Qualen und physischen Stress auszulösen und dadurch erhebliches Leid zu verursachen, um Informationen zu erlangen. Von einer unmenschlichen Behandlung unterscheide sich diese Vorgangsweise nicht nur graduell, sondern durch die gezielte Einwirkung auf die Psyche der Betroffenen, deren Willen gebrochen oder sogar ausgelöscht werden sollte. Auch wenn sie keine bleibenden Spuren am Körper hinterließen, erinnerten diese Methoden an eine moderne Form der in vergangenen Zeiten zur Erlangung von Informationen oder Geständnissen angewendeten Folter.⁷¹ Als der eigentlich vertrauliche Bericht der Kommission auf ungeklärtem Weg an die Öffentlichkeit gelangte, brachte dies die britische Regierung in erhebliche Verlegenheit.⁷² Schließlich hatte ein solches Verdikt noch keinen Staat außer der griechischen Militärdiktatur getroffen.⁷³ Nachdem die Regierung Irlands den Fall vor den Gerichtshof gebracht hatte, erklärte Großbritannien, die Feststellungen der Kommission vollumfänglich zu akzeptieren, und verpflichtete sich dazu, auf die Anwendung der umstrittenen Verhörmethoden zu verzichten.⁷⁴

Die Straßburger Richter bestätigten zwar die umfassenden Tatsachen-erhebungen der Kommission, folgten ihr aber in einem entscheidenden Punkt nicht: Ihrer Ansicht nach handelte es sich bei den „fünf Techniken“ zwar um eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, für die jedoch das „mit einem besonderen Stigma versehene“ Verdikt der Folter nicht angemessen sei. Das durch die stundenlange Anwendung dieser Techniken verursachte intensive psychische und physische Leiden wurde als unmenschlich qualifiziert, die damit einhergehenden Gefühle der Furcht, der Angst und der Minderwertigkeit waren geeignet, die Opfer

⁷⁰ Drohan, *Brutality*, S. 169.

⁷¹ European Commission of Human Rights: *Ireland*, S. 402.

⁷² Bates: *The Evolution*, S. 272.

⁷³ Ebenda, S. 272.

⁷⁴ European Court of Human Rights: *Case of Ireland*, Randzahlen 102 und 152.

zu erniedrigen und zu entwürdigen. Folter liege hingegen nicht vor, weil dieser Begriff einer vorbedachten unmenschlichen Behandlung vorbehalten sei, die sehr ernstes und grausames Leiden hervorruft. Ein Leiden von derartiger Intensität und Grausamkeit würde jedoch durch die fünf Techniken nicht verursacht.⁷⁵ Klargestellt war damit seitens des Gerichtshofs auch, dass es zur Unterscheidung zwischen Folter und unmenschlicher Behandlung nicht primär auf die dahinterstehende Absicht ankommt, sondern auf die Intensität des zugefügten Leidens. Als aufschlussreich hinsichtlich der unterschiedlichen Ansichten auf der Richterbank erweisen sich die Sondervoten. Während der österreichische Richter Franz Matscher und sein griechischer Kollege Dimitris Evrigenis sich entschieden gegen eine derart enge Auslegung des Folterbegriffs aussprachen, plädierte der Brite Sir Gerald Fitzmaurice für eine noch viel restriktivere Anwendung. Seiner Ansicht nach liege nicht einmal eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vor, weil Artikel 3 nur auf Behandlungen abziele, die als „barbarisch“, „wild“, „brutal“ oder „grausam“ aufzufassen seien, und weniger einschneidende Eingriffe nicht erfasse. Damit vertrat Fitzmaurice, der von 1929 bis 1960 als Rechtsberater des britischen Außenministeriums tätig gewesen war, im Wesentlichen jene konservative Position, die bereits seine Landsleute in den Debatten über den Text der Konvention eingenommen hatten.⁷⁶

Obwohl der Gerichtshof die „fünf Techniken“ nicht als Folter qualifizierte, markiert der Nordirland-Fall eine wesentliche Weiterentwicklung von Artikel 3. Denn erstmals wurde damit auch eine primär auf die Psyche gerichtete Einwirkung, die den Willen des Betroffenen brechen sollte, zumindest als unmenschliche Behandlung anerkannt. Damit ging auch der Gerichtshof von der ursprünglichen Konzeption ab, wonach dem christlichen bzw. naturrechtlichen Ursprung des Folterverbots entsprechend nur gegen den Körper gerichtete Misshandlungen erfasst sein sollten.⁷⁷ Zudem betonten die Richter die absolute Geltung des Folterverbots, die unabhängig vom Verhalten der betroffenen Person zu beachten sei und von dem auch

⁷⁵ Ebenda, Randzahl 167.

⁷⁶ Zu Richter Fitzmaurice und seinem speziellen, durch sein „originalistisches Verständnis“ geprägten Verhältnis zur *Europäischen Menschenrechtskonvention* siehe Bates: *The Evolution*, S. 361–365.

⁷⁷ Vgl. Frowein: *Freiheit*, S. 73–74.

im Fall eines staatlichen Notstands nicht abgewichen werden dürfe.⁷⁸ Damit wurde zumindest implizit klargestellt, dass auch die Menschenwürde mutmaßlicher Terroristen zu respektieren ist.⁷⁹

Parallel zu diesem Verfahren war ein weiterer Fall vor den Straßburger Organen anhängig, der nur drei Monate später mit einem nicht weniger Aufsehen erregenden Urteil abgeschlossen wurde. Einmal mehr wurde deutlich, dass sowohl die Kommission als auch der Gerichtshof ihre Zurückhaltung abgelegt hatten.⁸⁰ Die Rechtssache *Tyler* gegen das Vereinigte Königreich⁸¹ nahm zwar ihren Ausgang bei einer vergleichsweise banalen Angelegenheit, doch nutzte der Gerichtshof die Gelegenheit zu einer bis heute nachwirkenden Weiterentwicklung seiner Rechtsprechung zum Folterverbot. Anthony *Tyler* war im Alter von 15 Jahren von einem Jugendgericht der Isle of Man wegen eines tätlichen Angriffs auf einen Mitschüler zu einer Prügelstrafe in Form von drei Schlägen mit Birkenruten auf das entblößte Gesäß verurteilt worden. Die Strafe wurde von einem Polizisten im Beisein einer Ärztin und seines Vaters vollstreckt. Anthony *Tyler* erlitt dadurch keine schweren Verletzungen, jedoch Hautrötungen und Schmerzen, die etwa zehn Tage lang zu spüren waren. Diese Form der Strafe war eine Eigenheit der Isle of Man, die über eine besondere, jener einer Kolonie ähnelnde staatsrechtliche Stellung mit eigener Legislative, Regierung und Gerichtsbarkeit verfügte.⁸² Im Gegensatz zu Großbritannien selbst, wo die gerichtliche Prügelstrafe bereits 1948 abgeschafft worden war und die Züchtigung lediglich als Disziplinarstrafe für Schüler zulässig blieb, hielt der Gesetzgeber der Isle of Man an dieser gerichtlichen Strafe für Jugendliche fest, was durchaus der Überzeugung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung entsprach.⁸³ Die britische Regierung schreckte angesichts der Stimmung auf der Insel davor zurück, sich in dieser Sache direkt einzumischen und setzte ihre Hoffnungen darin, dass sich die Isle of

⁷⁸ European Court of Human Rights: *Case of Ireland*, Randzahl 163.

⁷⁹ Vgl. Frowein: *Freiheit*, S. 73–74.

⁸⁰ Bates: *The Evolution*, S. 326.

⁸¹ European Court of Human Rights: *Case of Tyler*.

⁸² Siehe dazu Hilliard / Duranti: *Human Rights*, S. 346–347. Ungeachtet dieses Sonderstatus war die Wahrnehmung der Außenbeziehungen der Isle of Man Sache der Regierung Großbritanniens, weshalb sie auch Partei des Straßburger Verfahrens war.

⁸³ Ebenda, S. 347–348.

Man eher einem Verdikt aus Straßburg beugen würde als einer Anordnung aus Westminster.⁸⁴

Dass die Kommission inzwischen ihre Zurückhaltung abgelegt hatte, wird schon daran sichtbar, dass sie auf eine Einstellung des Verfahrens verzichtete, obwohl der Beschwerdeführer erklärte, seine Beschwerde zurückzuziehen.⁸⁵ Ihrer Ansicht nach warf die Beschwerde Fragen auf, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausreichte und die daher eine weitere Prüfung erforderten. Folglich legte sie den Fall dem Gerichtshof vor, nachdem sie selbst eine Verletzung von Artikel 3 festgestellt hatte. Der Gerichtshof verneinte zunächst das Vorliegen von Folter, da die dem Beschwerdeführer zugefügten Schmerzen nicht den dafür erforderlichen Schweregrad, wie er im Urteil Irland gegen das Vereinigte Königreich bestimmt worden war, erreicht hatten. Auch als unmenschlich wurde die Behandlung nicht eingeschätzt. Somit blieb zu entscheiden, ob es sich um eine erniedrigende Strafe handelte. Dies wurde bejaht, wobei die Straßburger Richter den in der Anwendung institutionalisierter Gewalt liegenden Angriff auf die Würde und physische Integrität des Jugendlichen als maßgeblich erachteten.⁸⁶ Dass die Schläge auf das entblößte Hinterteil verabreicht wurden, war dafür nicht ausschlaggebend, die Vollstreckung durch „dem Delinquenten gänzlich unbekannte Personen“ hingegen sehr wohl.⁸⁷ Richtungsweisend waren neben dieser erstmals erfolgten näheren Definition der „erniedrigenden Behandlung“ im Sinne von Artikel 3 die Ausführungen zur Auslegung der Konvention. Auf das Vorbringen des Generalstaatsanwalts der Isle of Man, die Prügelstrafe könne nicht als erniedrigend angesehen werden, da sie in der öffentlichen Meinung der Insel keineswegs Empörung hervorrufe, entgegnete der Gerichtshof, die Konvention sei ein lebendiges Instrument (*living instrument*), das im Lichte der heutigen Verhältnisse auszulegen sei. Daher müssten auch die Entwicklungen und allgemein akzeptierten Standards in den anderen Europaratsstaaten berücksichtigt werden.⁸⁸ In

⁸⁴ Ebenda, S. 351–352.

⁸⁵ European Commission of Human Rights: *Anthony M. Tyrer*. Das Verfahren wurde in weiterer Folge von der zivilgesellschaftlichen Organisation National Council of Civil Liberties (heute: Liberty) aktiv betrieben, die den Beschwerdeführer von Anfang an vertreten hatte.

⁸⁶ European Court of Human Rights: *Case of Tyrer*, Randzahl 33.

⁸⁷ Ebenda, Randzahl 33.

⁸⁸ Ebenda, Randzahl 31.

der großen Mehrheit dieser Staaten sei die Prügelstrafe aber schon lange außer Gebrauch, sofern sie in modernen Zeiten überhaupt je vorgesehen gewesen sei.⁸⁹

Großen Unmut rief das Mehrheitsvotum einmal mehr beim britischen Richter Sir Gerald Fitzmaurice hervor.⁹⁰ Er stieß sich zunächst daran, dass die Ausführungen des Gerichtshofs nur als generelle, von den konkreten Umständen der Vollstreckung unabhängige Ablehnung der Prügelstrafe verstanden werden könnten. Das damit einhergehende Verbot der Prügelstrafe würde Artikel 3 aber zu einem Instrument für eine indirekte Strafrechtsreform machen, wozu er keineswegs gedacht sei. Außerdem betonte Fitzmaurice unter Verweis auf seine eigenen Erfahrungen, dass die Verabreichung von Prügeln nicht als erniedrigend angesehen werden könne. Schließlich sei er selbst in einem Schulsystem erzogen worden, in dem Schläge als selbstverständliche Strafe für Fehlverhalten gegolten hätten. Die Idee, dadurch erniedrigt zu werden, wäre ihm und seinen Mitschülern mit Sicherheit lächerlich erschienen. Und schließlich wies Richter Fitzmaurice darauf hin, dass „die körperliche Züchtigung zu allen Zeiten und in allen Ländern als der offensichtliche und natürliche Weg angesehen worden ist, mit jugendlichem Fehlverhalten umzugehen“. In zwei Punkten lag Fitzmaurice jedenfalls richtig: Erstens hatten sich die Straßburger Organe mit ihrer Auslegung des Artikels 3 von den ursprünglichen Absichten der Vertragsstaaten weit entfernt, die auf eine Verhinderung barbarischer Gräueltaten abgestellt hatten. Aufzuhalten war diese evolutive Weiterentwicklung des Folterverbots allerdings nicht, ist doch die „living instrument“-Doktrin bis heute eine der tragenden Säulen der Straßburger Rechtsprechung.⁹¹ Und zweitens zielte das Urteil tatsächlich darauf ab, über den Einzelfall hinaus eine generelle Abschaffung der Prügelstrafe zu bewirken. Auf der Isle of Man fand sie zwar erst 2001 ihr gesetzliches Ende, durch eine Änderung der lokalen Rechtsprechung wurde sie aber schon in Folge des Tyrer-Urteils praktisch nicht mehr verhängt.⁹² Über die Isle of Man hinaus entfaltete die Rechtssache insofern Wirkung, als damit der Weg für weitere Beschwerden geebnet war. Nachdem die britische Regierung bereits nach dem Urteil im

⁸⁹ Ebenda, Randzahl 38.

⁹⁰ Ebenda, Sondervotum von Richter Fitzmaurice.

⁹¹ Siehe dazu Czech: *Zwischen dynamischer*, S. 105.

⁹² Hilliard / Duranti: *Human Rights*, S. 361.

Fall Tyrer die Notwendigkeit einer Änderung des Sanktionssystems erkannt hatte, führten weitere Straßburger Entscheidungen⁹³ endgültig zur Abschaffung der Prügelstrafe auch in den Schulen.⁹⁴

Diese dynamische Auslegung rief in vielen Mitgliedstaaten Überraschung hervor. War man bislang davon ausgegangen, die eigene Rechtsordnung und Praxis würde den Standards der Konvention und insbesondere ihres Artikels 3 ohne Weiteres entsprechen,⁹⁵ bekam diese Gewissheit nun deutliche Risse. Der durch weniger Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Mitgliedstaaten geprägte neue Zugang des Gerichtshofs war Ausdruck eines gestärkten Selbstbewusstseins, der ihn eher wie ein Verfassungsgericht agieren ließ.⁹⁶ Dies kam gerade darin zum Ausdruck, dass er die Konvention nicht bloß als zwischenstaatlichen Vertrag interpretierte, der wechselseitige Verpflichtungen der Staaten enthielt, sondern vielmehr als einen Katalog verbindlicher Menschenrechte. Diese Rechte waren so auszulegen, dass sie einen praktischen und effektiven Schutz des Individuums bewirken konnten. *Tyrer* war für eine solche Weiterentwicklung des Verbots der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ein gut geeigneter Anlassfall, weil er weder die nationale Sicherheit noch eine andere politisch wichtige Angelegenheit betraf.⁹⁷ Und tatsächlich löste das Urteil in Großbritannien weder einen Sturm der Entrüstung aus noch hielt es die Regierung davon ab, die Anerkennung der Individualbeschwerde und der Jurisdiktion des Gerichtshofs zu verlängern.

Wie sehr die Stigmatisierung der Folter in den 1970er Jahren allgemeiner Konsens geworden war, lässt sich in Deutschland anhand der Kampagne der RAF gegen die Haftbedingungen ihrer inhaftierten Mitglieder ablesen. Nachdem die führenden Köpfe der „Baader/Meinhof-Bande“ im Juni 1972 festgenommen worden waren, rückte deren Situation im Gefängnis Stuttgart-Stammheim in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Um den inneren Zusammenhalt zu stärken, neue gewaltsame Aktionen zu rechtfertigen und Unterstützer zu mobilisieren, wurde der Staat mit dem Vorwurf der sys-

⁹³ European Court of Human Rights: *Case of Campbell and Cosans*; European Commission of Human Rights: *Maxine and Karen Warwick*; Dies.: *Y. against the United Kingdom*.

⁹⁴ Bates: *The Evolution*, S. 332.

⁹⁵ Rask Madsen: *From Cold War Instrument*, S. 153.

⁹⁶ Bates: *The Evolution*, S. 357.

⁹⁷ Yildiz: *Between Forbearance*, S. 121.

tematischen Folter konfrontiert.⁹⁸ Die strengen Haftbedingungen, die vor allem auf eine konsequente Abschottung der Gefangenen von ihren Komplizen und der Außenwelt abzielten, wurden als „Isolationsfolter“ etikettiert, die in einer „sensorischen Deprivation“ bestand. Eine weitere materielle Basis für den Foltervorwurf bildeten die von den Strafvollzugsorganen eingesetzten Zwangsmittel zur Überwindung des passiven Widerstands der Gefangenen.⁹⁹ Für die Weiterentwicklung des Folterverbots sind diese – aus Sicht der RAF durchaus erfolgreichen – Versuche zur Delegitimierung der Staatsgewalt insofern aufschlussreich, als Anfang der 1970er Jahre der gegen die Bundesrepublik Deutschland erhobene Vorwurf, die Terroristen systematisch der „Isolationsfolter“ zu unterziehen, zumindest im linken und linksliberalen Diskurs ein erhebliches Mobilisierungspotential entfaltete.¹⁰⁰ So gelang es den Anwälten der Inhaftierten und den von diesen initiierten Anti-Folterkomitees, die öffentliche Unterstützung führender linker Intellektueller sowohl in Deutschland als auch in Frankreich zu gewinnen – Volker Schlöndorff, Erich Fried, Ernst Bloch und Martin Walser seien hier nur für die Bundesrepublik Deutschland genannt, Michel Foucault, Simone de Beauvoir und Jean-Paul Sartre für Frankreich.¹⁰¹ Den Staat der Anwendung von Folter zu bezichtigen, und sei es auch gegen Terroristen, war mittlerweile zu einem wirkmächtigen Vorwurf geworden.

Aus juristischer Sicht waren diese Anklagen weitgehend aus der Luft gegriffen. Aufgrund einer von den Anwälten Ensslins, Baaders und Raspes erhobenen Beschwerde unternahm die Kommission 1978 eine gründliche Untersuchung der Haftbedingungen. Da die Beschwerde bereits vor dem Tod der drei RAF-Mitglieder am 18. Oktober 1977 erhoben worden war, bezog sie sich ausschließlich auf die Haftbedingungen und nicht auch auf die umstrittenen Umstände ihres Todes. Dennoch entsandte die Kommission aus diesem Anlass unverzüglich eine Delegation, um etwaige Zusammenhänge zwischen den mutmaßlichen Suiziden und den Haftbedingungen zu klären.¹⁰² Die Kommission erkannte zwar an, dass eine völlige soziale Isolation verbunden mit einer sensorischen Deprivation eine Form

⁹⁸ Jessen: *Das Folternarrativ*, S. 189.

⁹⁹ Ebenda, S. 192.

¹⁰⁰ Ebenda, S. 206–207.

¹⁰¹ Ebenda, S. 203.

¹⁰² Frowein: *Freiheit*, S. 74.

der unmenschlichen Behandlung darstellt, die angesichts des absoluten Charakters von Artikel 3 nicht mit Sicherheitserwägungen gerechtfertigt werden kann, qualifizierte die Haftbedingungen in Stuttgart-Stammheim aber nicht als derart gravierend.¹⁰³ Zwar waren die in einem eigenen Trakt untergebrachten Inhaftierten einer gewissen sozialen Absonderung unterworfen, doch konnten sie untereinander kommunizieren und Besuche ihrer Familienangehörigen und ihrer Rechtsanwälte empfangen. Vor allem konnte nicht von einer Sinnesdeprivation die Rede sein, hatten die Inhaftierten doch Radio- und Fernsehgeräte sowie Zugang zum Hof, um sich unter freiem Himmel zu bewegen. Auch Anzeichen dafür, dass Baader, Ensslin und Raspe durch die Haftbedingungen in den Selbstmord getrieben wurden, waren nicht zu erkennen.

4. DAS FOLTERVERBOT ALS SCHRANKE FÜR AUSLIEFERUNGEN UND AUSWEISUNGEN

Obwohl der Gerichtshof in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre zunehmend selbstbewusster auftrat und die Kommission immer mehr Rechtssachen an ihn herantrug, blieb die Zahl seiner Urteile weiterhin eher gering. Dies änderte sich in den beiden folgenden Jahrzehnten, in denen ein steter Zuwachs an Beschwerden und Entscheidungen zu verzeichnen war. Im Zuge dessen spielte auch Artikel 3 immer öfter eine Rolle, bis die Behandlung behaupteter Verletzungen dieser Bestimmung in Straßburg allmählich zum Alltag wurde. Doch in den 1980er Jahren blieb es zunächst ruhig, ehe der Gerichtshof 1989 im Fall Soering gegen das Vereinigte Königreich mit einem Paukenschlag aufhorchen ließ.

Der Fall betraf die Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen an die USA.¹⁰⁴ Jens Soering stand im Verdacht, in Virginia im Alter von 18 Jahren die Eltern seiner damaligen Freundin ermordet zu haben, hatte sich jedoch der Verhaftung durch die Flucht nach Europa entzogen. Nachdem er in Großbritannien wegen Scheckbetrugs festgenommen worden war, beantragten die Behörden Virginias seine Auslieferung. Der britische Innenminister gab dem Antrag statt, nach einer einstweiligen Empfehlung

¹⁰³ European Commission of Human Rights: *G. Ensslin, A. Baader and J. Raspe*.

¹⁰⁴ European Court of Human Rights: *Case of Soering*.

aus Straßburg wurde jedoch von seiner Überstellung vorläufig abgesehen. Soering machte geltend, im Fall seiner Auslieferung bestünde eine ernsthafte Gefahr, zum Tod verurteilt und durch das Todeszellentrakt-Syndrom („*death row phenomenon*“) einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden. Damit waren zwei zentrale Fragen aufgeworfen: Erstens war zu klären, ob ein Mitgliedstaat für eine Menschenrechtsverletzung verantwortlich gemacht werden kann, die sich nicht in seinem Hoheitsgebiet ereignet, sondern als Folge einer Auslieferung in einem anderen Staat eintritt, der möglicherweise – wie im vorliegenden Fall – gar nicht an die *Menschenrechtskonvention* gebunden ist. Bejahendefalls stellte sich zweitens die Frage, ob die dem Beschwerdeführer im Fall der Auslieferung drohende Behandlung oder Strafe schwerwiegend genug ist, um Artikel 3 auf den Plan zu rufen.

Der Gerichtshof verwies zunächst auf den besonderen Charakter der Konvention als Vertrag für die kollektive Durchsetzung der Menschenrechte, aus dem er die Notwendigkeit ableitete, ihre Vorschriften als praktisch wirksame und effektive Schutzgarantien auszulegen.¹⁰⁵ Selbst wenn es bei der Ausarbeitung des Vertrags nicht beabsichtigt gewesen sei, die Geltung des Folterverbots auf Auslieferungen zu erstrecken, wäre es mit den ihr zugrunde liegenden Werten kaum vereinbar, wenn ein Staat wissentlich einen Flüchtigen an einen anderen Staat ausliefert, obwohl es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass dieser dort Gefahr läuft, der Folter ausgesetzt zu werden. Auf die dem Flüchtigen vorgeworfenen Taten komme es dabei nicht an, wie schrecklich diese auch sein mögen. Diese Verpflichtung zur Nichtauslieferung erstrecke sich auch auf Fälle, in denen der betroffenen Person zwar keine Folter drohe, sie aber einem realen Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt werde.¹⁰⁶ Zum konkreten Fall stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass die Todesstrafe als solche nicht gegen Artikel 3 verstößen könne, weil diese nach Artikel 2 ausdrücklich zulässig sei. Zwar bestünde mittlerweile ein Konsens in den Rechtsordnungen Westeuropas, dass die Todesstrafe unter den gegenwärtigen Umständen nicht mehr den regionalen Gerechtigkeitsvorstellungen entspricht, was für eine evolutive Weiterentwicklung der Konvention spreche. Allerdings sei angesichts des 1983 zur Ratifikation

¹⁰⁵ Ebenda, Randzahl 87.

¹⁰⁶ Ebenda, Randzahl 88.

aufgelegten 6. Protokolls klar,¹⁰⁷ dass die Vertragsstaaten die Abschaffung der Todesstrafe auf diesem Weg umsetzen wollten, was einer Vorwegnahme im Wege der Auslegung von Artikel 2 entgegenstand.¹⁰⁸ Die Vereinbarkeit der Todesstrafe mit der Konvention hinderte den Gerichtshof indes nicht daran, die näheren Umstände ihrer Vollstreckung aus dem Blickwinkel des Artikels 3 unter die Lupe zu nehmen. Er gelangte nach einer genauen Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines Todesurteils, der Haftbedingungen und der voraussichtlichen Dauer der Anhaltung in der Todeszelle zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer durch die Auslieferung dem realen Risiko einer Behandlung ausgesetzt würde, die über die durch Artikel 3 gezogene Grenze hinausgeht. Dabei stützte sich der Gerichtshof auf die sehr lange Zeitspanne von voraussichtlich sechs bis acht Jahren, die im Todeszellentrakt mit der stets gegenwärtigen Furcht vor der Hinrichtung verbracht werden müsste, sowie auf das geringe Alter von Jens Soering und seine offensichtlich bestehende psychische Beeinträchtigung.¹⁰⁹

Die enorme Tragweite dieses Urteils lag weniger in den Grenzen, die sie den Mitgliedstaaten bei Auslieferungen setzte, oder in der Qualifikation des Todeszellentrakt-Syndroms als unmenschlich¹¹⁰ als vielmehr in der wenig später erfolgten Übertragung der Grundgedanken auf Ausweisungen von Migranten und erfolglosen Asylsuchenden. Bereits 1991 hielt der Gerichtshof aufgrund der Beschwerde eines nach Schweden geflüchteten Chilenen fest, dass auch eine Ausweisung oder Abschiebung gegen Artikel 3 verstößt, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, die betroffene Person würde in ihrem Herkunftsstaat einer realen Gefahr der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt.¹¹¹ In weiteren Urteilen wurde dieser Ansatz bekräftigt, ehe es 1996 zu einer neuерlichen, wenn auch wenig überraschenden Ausweitung des Schutzes vor

¹⁰⁷ Das *Protokoll Nr. 6 zur Konvention* schaffte 1983 die Todesstrafe mit Ausnahme der Verhängung im Kriegsrecht ab.

¹⁰⁸ European Court of Human Rights: *Case of Soering*, Randzahlen 101–103.

¹⁰⁹ Ebenda, Randzahl 111.

¹¹⁰ In der Praxis werden Auslieferungen durchgeführt, nachdem die zuständigen Behörden des ersuchenden Staats ausreichende diplomatische Zusicherungen gegeben haben, die Todesstrafe nicht zu verhängen. Auch Jens Soering wurde letztendlich aufgrund einer solchen Erklärung an die USA ausgeliefert. 2019 erfolgte schließlich seine Freilassung und Überstellung nach Deutschland, wo er seither in Freiheit lebt.

¹¹¹ European Court of Human Rights: *Case of Cruz Varas*.

Abschiebungen kam. Im Fall eines Inders, der wegen seiner Unterstützung des separatistischen Terrors einer Gruppe von Sikhs aus Großbritannien ausgewiesen wurde, stellten die Richter fest, dass das Verbot der Folter und Misshandlung auch im Hinblick auf die im Herkunftsstaat drohende Behandlung absolut gelte und die Aktivitäten der betroffenen Person, wie gefährlich diese auch sein mögen, daher keine Rolle spielen würden.¹¹²

Die bis heute anhaltende, immense Bedeutung dieser Judikatur liegt in der Begrenzung der nationalen Souveränität der Mitgliedstaaten im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts. Dabei hatten die Staatenvertreter bei der Ausarbeitung der *Europäischen Menschenrechtskonvention* bewusst darauf verzichtet, ein Recht auf Asyl zu normieren. Dieses fehlte im Text ebenso wie eine Bezugnahme auf Fragen der Staatsbürgerschaft, Wiedereinreise oder Kollektivausweisung. Zwar hatten einige der beteiligten Experten auf die Lage von Flüchtlingen und *displaced persons* hingewiesen, doch wurde von keiner Seite eine Aufnahme solcher Rechte in die Konvention gefordert.¹¹³ Angesichts der erst wenige Jahre zurückliegenden Erfahrungen mit Flüchtlingen, die Schutz vor der Verfolgung durch die Nationalsozialisten gesucht hatten und dabei in vielen Fällen an den Grenzen zurückgewiesen worden waren, war dieses Versäumnis keineswegs auf ein fehlendes Bewusstsein für die Relevanz eines Rechts auf Asyl zurückzuführen. Das Thema war vielmehr zu heikel und wurde daher bewusst ausgespart.¹¹⁴ Umso mehr zeigt die Ableitung eines sowohl bei der Auslieferung von (mutmaßlichen) Straftätern als auch bei der Abschiebung von Migranten zu beachtenden Refoulement-Verbots aus Artikel 3 der *Europäischen Menschenrechtskonvention*, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den letzten 25 Jahren durchaus bereit war, die Souveränität der Mitgliedstaaten des Europarats in einem Maße einzuschränken, das diese bei ihrer Unterzeichnung der Konvention nicht vorhersehen konnten. Denn obwohl Fragen von Einreise und Aufenthalt in die Prärogative der Staaten fallen – was in der Judikatur auch immer wieder betont wird –, werden mit seiner Rechtsprechung Verpflichtungen begründet, die über jene der Genfer Flüchtlingskonvention weit hinausgehen und das europäische Asylsystem nach wie vor maßgeblich prägen. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass

¹¹² European Court of Human Rights: *Case of Chahal*, Randzahl 80.

¹¹³ Dembour: *When Humans*, S. 57–58.

¹¹⁴ Ebenda, S. 59.

gerade diese Straßburger Rechtsprechung von einzelnen Mitgliedstaaten immer wieder stark kritisiert wird und Anlass für Überlegungen gibt, aus dem europäischen Menschenrechtssystem auszusteigen.¹¹⁵ Soering und die in seiner Folge ergangenen Urteile stehen damit für jene Phase in der Geschichte der Straßburger Organe, in denen diese eine mutige Weiterentwicklung der Menschenrechtsstandards vorantrieben, ohne dabei große Rücksicht auf die Befindlichkeiten der nationalen Regierungen zu nehmen.

FAZIT

Das in der *Europäischen Menschenrechtskonvention* verankerte Folterverbot gewann in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts enorm an Relevanz. Hatte das völkerrechtliche Verbot von Folter und Misshandlung bis in die 1960er Jahre für die Staatenpraxis noch kaum eine Rolle gespielt, so zählt es heute zu den menschenrechtlichen Standards, die vor allem das Asyl- und Migrationsrecht in Europa wesentlich bestimmen. Dieser Bedeutungswandel ist auf die dynamische Auslegung durch die zur Überwachung der Einhaltung der Konvention berufenen Straßburger Organe zurückzuführen, die vor allem den Anwendungsbereich des Verbots weit über die ursprünglichen Absichten der Mitgliedstaaten des Europarats hinaus ausdehnten. War Artikel 3 zunächst bloß als Verbot barbarischer Gräueltaten gedacht, wie sie vor allem der mörderischen Ideologie des NS-Regimes entsprungen waren, wandten Kommission und Gerichtshof ihn ab den 1970er Jahren zunehmend auf weniger gravierende staatliche Handlungen an und setzten damit auch dem gewohnten Handeln der etablierten Demokratien immer engere Grenzen. Dabei bewegte sich vor allem der Gerichtshof stets in einem Spannungsfeld zwischen effektivem Schutz der Rechte des Einzelnen und Respekt für die Souveränität der Mitgliedstaaten, die bei Verabschiedung der Konvention keineswegs beabsichtigt hatten, ihrer eigenen Politik Fesseln anzulegen. Indem der Menschen-

¹¹⁵ So erklärte etwa der damalige Premierminister des Vereinigten Königreichs Rishi Sunak, einen Austritt in Erwägung zu ziehen, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit einer einstweiligen Verfügung die Pläne der britischen Regierung durchkreuzt hatte, Asylsuchende ohne Prüfung ihrer Fluchtgründe nach Ruanda abzuschieben. Siehe dazu Baksi: *Rights and wrongs*.

rechtsgerichtshof zunächst sehr diplomatisch vorging, gelang es ihm, das Vertrauen der Mitgliedstaaten zu gewinnen und immer mehr Regierungen zur Anerkennung seiner Jurisdiktion und des Individualbeschwerderechts zu bewegen. Dadurch war es ihm möglich, ab Mitte der 1970er Jahre seine Zurückhaltung allmählich abzulegen und eine Dynamik bei der Auslegung des Verbots der Folter und Misshandlung zu entwickeln, die bis zum Ende des 20. Jahrhunderts nicht mehr zum Stillstand kommen sollte. Obwohl die Stimmen bis heute nicht verstummt sind, die dem Gerichtshof eine zu starke Einmischung in Entscheidungen vorwerfen, die dem demokratisch legitimierten nationalen Gesetzgeber vorbehalten bleiben sollten, bezeugt die seit Jahrzehnten zu beobachtende Zurückdrängung staatlicher Folter und Misshandlung in Europa eindrücklich den Wert und die Bedeutung seiner dynamischen Judikatur.

**O DYNAMICZNYM ROZWOJU ZAKAZU TORTUR
PRZEZ EUROPEJSKI TRYBUNAŁ PRAW CZŁOWIEKA
W DRUGIEJ POŁOWIE XX WIEKU**

STRESZCZENIE

Zakaz tortur i złego traktowania zawarty w artykule 3 Europejskiej Konwencji Praw Człowieka, który pierwotnie miał służyć jedynie jako mechanizm ochronny przed ponownym popadnięciem poszczególnych państw w barbarzyństwo, chroni obecnie godność oraz integralność fizyczną i psychiczną jednostki w sposób kompleksowy, wyznaczając tym samym wyraźne granice działań państwa w wielu obszarach. Wywodzi się on z dynamicznego orzecznictwa Europejskiego Trybunału Praw Człowieka, które zostało prześledzone w niniejszym artykule.

Tłumaczenie Renata Skowrońska

**ZUR DYNAMISCHEN WEITERENTWICKLUNG DES FOLTERVERBOTS
DURCH DEN EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE
IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 20. JAHRHUNDERTS**

ZUSAMMENFASSUNG

Das Verbot von Folter und Misshandlung in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das ursprünglich bloß als Schutzmechanismus gegen ein erneutes Abgleiten einzelner Staaten in die Barbarei gedacht war, schützt heute die Würde und physische sowie mentale Unversehrtheit des Einzelnen in einer umfassenden Weise und setzt damit dem staatlichen Handeln in vielen Bereichen

klare Grenzen. Zurückzuführen ist dies auf die dynamische Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die in diesem Beitrag nachgezeichnet wird.

ON THE DYNAMIC DEVELOPMENT OF THE PROHIBITION OF TORTURE BY THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS IN THE SECOND HALF OF THE 20TH CENTURY

SUMMARY

The prohibition of torture and ill-treatment contained in Article 3 of the *European Convention on Human Rights*, which was originally intended to serve only as a protective mechanism against the relapse of individual states into barbarism, now comprehensively protects the dignity and physical and psychological integrity of the individual, thereby setting clear limits to state action in many areas. This evolution derives from the dynamic case law of the European Court of Human Rights, which is examined in this article.

SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- Europejski Trybunał Praw Człowieka; Rada Europy; *Europejska konwencja praw człowieka*; jurysdykcja; zakaz tortur; prawo międzynarodowe
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte; Europarat; *Europäische Menschenrechtskonvention*; Gerichtsbarkeit; Folterverbot; Völkerrecht
- European Court of Human Rights; Council of Europe; *European Convention on Human Rights*; jurisdiction; prohibition of torture; international law

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

ŽRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

Council of Europe (Hg.): *Collected Edition of the „Travaux Préparatoires“ of the European Convention on Human Rights*. 2–4. 1975, 1976, 1977.

European Commission of Human Rights: *Anthony M. Tyrer against the United Kingdom, Report of the Commission, adopted on 14 December 1976*, in: Registry of the Court (Hg.): *Publications of the European Court of Human Rights, Series B*, 24. 1977–1978, S. 10–30.

European Commission of Human Rights: *G. Ensslin, A. Baader and J. Raspe versus the Federal Republic of Germany, Decision of 8 July 1978 on the admissibility of the applications*, in: Council of Europe / European Commission of Human Rights (Hg.): *Decisions*

- and Reports*, 14. 1979, S. 64–116 (deutsche Übersetzung in: *Europäische Grundrechte-Zeitschrift*, 5. 1978, S. 314–324).
- European Commission of Human Rights: *Ireland against The United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, Report of the Commission, adopted on 25 January 1976*, in: Registry of the Court (Hg.): *Publications of the European Court of Human Rights, Series B*, 23-I. 1976–1978, S. 8–673.
- European Commission of Human Rights: *Maxine and Karen Warwick versus the United Kingdom, Report of the Commission, adopted on 18 July 1986*, in: Council of Europe / European Commission of Human Rights (Hg.): *Decisions and Reports*, 60. 1989, S. 5–43.
- European Commission of Human Rights: *Preparatory Work on Article 3 of the European Convention on Human Rights*, DH (56) 5. 22.5.1956, URL: [http://www.echr.coe.int/Library/DIGDOC/ECHRTravaux-ART3-DH\(56\)5-EN1674940.pdf](http://www.echr.coe.int/Library/DIGDOC/ECHRTravaux-ART3-DH(56)5-EN1674940.pdf) (2.4.2025).
- European Commission of Human Rights: *The Greek Case – Denmark versus Greece, Norway versus Greece, Sweden versus Greece, Netherlands versus Greece, Report of the Commission, adopted on 5 November 1969*, URL: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-167795> (2.4.2025).
- European Commission of Human Rights: *Y. against the United Kingdom, Report of the Commission, adopted on 8 October 1991*, URL: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-45490> (2.4.2025).
- European Court of Human Rights: *Case of Campbell and Cosans versus the United Kingdom*, Judgment of 25 February 1982, in: Registry of the Court (Hg.): *Publications of the European Court of Human Rights, Series A: Judgments and Decisions*, 48. 1982 (deutsche Übersetzung in: *Europäische Grundrechte-Zeitschrift*, 9. 1982, S. 153–158).
- European Court of Human Rights: *Case of Chahal versus the United Kingdom*, Judgment of 15 November 1996, in: Registry of the Court (Hg.): *Publications of the European Court of Human Rights, Reports of Judgments and Decisions*, 5. 1996.
- European Court of Human Rights: *Case of Cruz Varas and Others versus Sweden*, Judgment of 20 March 1991, in: Registry of the Court (Hg.): *Publications of the European Court of Human Rights, Series A: Judgments and Decisions*, 201. 1991 (deutsche Übersetzung in: *Europäische Grundrechte-Zeitschrift*, 18. 1991, S. 203–216).
- European Court of Human Rights: *Case of Ireland versus the United Kingdom*, Judgment of 18 January 1978, in: Registry of the Court (Hg.): *Publications of the European Court of Human Rights, Series A: Judgments and Decisions*, 25. 1978 (deutsche Übersetzung in: *Europäische Grundrechte-Zeitschrift*, 6. 1979, S. 149–162).
- European Court of Human Rights: *Case of Soering versus the United Kingdom*, Judgment of 7 July 1989, in: Registry of the Court (Hg.): *Publications of the European Court of Human Rights, Series A: Judgments and Decisions*, 161. 1989 (deutsche Übersetzung in: *Europäische Grundrechte-Zeitschrift*, 16. 1989, S. 314–326).
- European Court of Human Rights: *Case of Tyrer versus the United Kingdom*, Judgment of 25 April 1978, in: Registry of the Court: *Publications of the European Court of Human Rights, Series A: Judgments and Decisions*, 26. 1978 (deutsche Übersetzung in: *Europäische Grundrechte-Zeitschrift*, 6. 1979, S. 162–168).
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966*, in: *United Nations Treaty Series*, 999. 1976, I, Nr. 14668, S. 171–346.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11, 14 und 15, in: *Sammlung Europäischer Verträge*, 5. 4.11.1950, URL: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty whole=005> (23.4.2025).

Parliamentary Assembly of the Council of Europe: *Resolution 346* (1967). 23.6.1967, URL: <https://pace.coe.int/en/files/15761/html> (27.3.2025).

Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus, in: *Sammlung der Europäischen Verträge*, 155. 11.5.1994, URL: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty whole=155> (24.4.2025).

Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Abschaffung der Todesstrafe, in: *Sammlung der Europäischen Verträge*, 114. 28.4.1983, URL: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty whole=114> (24.4.2025).

LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

Auernheimer, Gustav: *Die Militärdiktatur in Griechenland 1967 bis 1974 und ihre Vorgeschichte*, in: *Südost-Forschungen*, 76. 2017, S. 128–161.

Autexier, Christian: *Frankreich und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nach der Unterwerfungserklärung (Art. 25) vom 2. Oktober 1981*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 42. 1982, S. 327–348.

Baksi, Catherine: *Rights and wrongs*, in: *The Law Society Gazette*. 9.12.2024, URL: <https://www.lawgazette.co.uk/features/rights-and-wrongs/5121776.article> (2.4.2025).

Bates, Ed: *The Evolution of the European Convention on Human Rights: From Its Inception to the Creation of a Permanent Court of Human Rights*. 2010.

Bernhardt, Rudolf: *Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Spiegel der Zeit*, in: Karl, Wolfram (Hg.): *Internationale Gerichtshöfe und nationale Rechtsordnung*. 2005, S. 21–38.

Cassese, Antonio: *Prohibition of Torture and Inhuman or Degrading Treatment and Punishment*, in: Macdonald, Ronald St. J. / Matscher, Franz / Petzold, Herbert (Hg.): *The European System for the Protection of Human Rights*. 1993, S. 225–261.

Czech, Philip: *Zwischen dynamischer Auslegung und gerichtlicher Zurückhaltung – Zur Weiterentwicklung der Menschenrechte durch den EGMR*, in: Autengruber, Arnold / Bertel, Maria / Drexel, Claudia u.a. (Hg.): *Zeit im Recht – Recht in der Zeit*. 2016, S. 105–120.

Dembour, Marie-Bénédicte: *When Humans Become Migrants: Study of the European Court of Human Rights with an Inter-American Counterpoint*. 2015.

Demir-Gürsel, Esra: *For the sake of unity: the drafting history of the European Convention on Human Rights and its current relevance*, in: Aust, Helmut Philipp / Demir-Gürsel, Esra: *The European Court of Human Rights. Current Challenges in Historical Perspective*. 2021, S. 109–132.

Drohan, Brian: *Brutality in an Age of Human Rights. Activism and Counterinsurgency at the End of the British Empire*. 2017.

- Duranti, Marco: *The European Convention on Human Rights and postwar history: why origin matters*, in: Aust, Helmut Philipp / Demir-Gürsel, Esra (Hg.): *The European Court of Human Rights. Current Challenges in Historical Perspective*. 2021, S. 90–132.
- Eckel, Jan: *Neugeburt der Politik aus dem Geist der Moral. Erklärungen einer heterogenen Konjunktur*, in: Eckel, Jan / Moyn, Samuel (Hg.): *Moral für die Welt? Menschenrechtspolitik in den 1970er Jahren*. 2012, S. 22–67.
- Eckel, Jan: *Utopie der Moral, Kalkül der Macht. Menschenrechte in der globalen Politik seit 1945*, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, 49. 2009, S. 437–484.
- Frowein, Jochen Abr.: *Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach der Europäischen Menschenrechtskonvention*, in: Matscher, Franz (Hg.): *Folterverbot sowie Religions- und Gewissensfreiheit im Rechtsvergleich*. 1990, S. 69–79.
- Greer, Steven / Gerards, Janneke / Slowe, Rose: *Human Rights in the Council of Europe and the European Union. Achievements, Trends and Challenges*. 2018.
- Hilliard, Christopher / Duranti, Marco: *Human Rights at the Edges of Late Imperial Britain: The Tyrer Case and Judicial Corporal Punishment from the Isle of Man toMontserrat, 1972–1990*, in: *Law and History Review*, 42. 2024, S. 343–366.
- Hobsbawm, Eric: *Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*. 1995.
- Jessen, Ralph: *Das Folternarrativ als De-Legitimierungsstrategie. Die Kampagne der RAF zur „Isolationsfolter“ in den 1970er Jahren*, in: Altenhain, Karsten / Willenberg, Nicola (Hg.): *Die Geschichte der Folter seit ihrer Abschaffung*. 2011, S. 189–210.
- Lambert Abdelgawad, Elisabeth / Weber, Anne: *The Reception Process in France and Germany*, in: Keller, Helen / Stone Sweet, Alec (Hg.): *A Europe of Rights: The Impact of the ECHR on National Legal Systems*. 2008, S. 107–164.
- Larsen, Egon: *Im Namen der Menschenrechte. Die Geschichte von Amnesty International*. 1983.
- McCleery, Marin J.: *Debunking the Myths of Operation Demetrius: The Introduction of Internment in Northern Ireland in 1971*, in: *Irish Political Studies*, 27/3. 2012, S. 1–20.
- Moravcsik, Michael: *The Origins of Human Rights Regimes: Democratic Delegation in Post-war Europe*, in: *International Organization*, 54. 2000, S. 217–252.
- Moyn, Samuel: *The Last Utopia. Human Rights in History*. 2010.
- Neumann, Peter: *IRA. Langer Weg zum Frieden*. 2002.
- Partsch, Karl Josef: *Die Entstehung der europäischen Menschenrechtskonvention*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 15. 1953/54, S. 631–660.
- Rask Madsen, Mikael: *From Cold War Instrument to Supreme European Court: The European Court of Human Rights at the Crossroads of International and National Law and Politics*, in: *Law & Social Inquiry*, 32. 2007, S. 137–159.
- Rask Madsen, Mikael: *Legal Diplomacy. Die europäische Menschenrechtskonvention und der Kalte Krieg*, in: Hoffmann, Stefan-Ludwig (Hg.): *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*. 2010, S. 169–195.
- Rask Madsen, Mikael: *The European Court of Human Rights: From the Cold War to the Brighton Declaration and Backlash*, in: Alter, Karen J. / Helfer, Laurence R. / Rask Madsen, Mikael (Hg.): *International Court Authority*. 2018, S. 243–274.
- Rask Madsen, Mikael: *The Protracted Institutionalization of the Strasbourg Court: From*

- Legal Diplomacy to Integrationist Jurisprudence*, in: Christoffersen, Jonas / Rask Madsen, Mikael (Hg.): *The European Court of Human Rights between Law and Politics*. 2011, S. 43–60.
- Rolin, Henri: *Has the European Court of Human Rights a Future?*, in: *Howard Law Journal*, 11/2. 1965, S. 442–451.
- Schlette, Volker: *Das neue Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zur Reform des Kontrollmechanismus durch das 11. Protokoll*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 56. 1996, S. 905–976.
- Schmahl, Stefanie / Steiger, Dominik: *Völkerrechtliche Implikationen des Falls Daschner*, in: *Archiv des Völkerrechts*, 43. 2005, S. 358–374.
- Simpson, Brian A. W.: *Human Rights and the End of Empire. Britain and the Genesis of the European Convention*. 2001.
- Weiß, Norman / Lanzl, Theresa Anna: *Die wechselvolle Geschichte der Mitgliedschaft Russlands im Europarat*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 82. 2022, S. 801–830.
- Wouters, Kees: *International Legal Standards for the Protection of Refoulement*. 2009.
- Yıldız, Ezgi: *Between Forbearance and Audacity. The European Court of Human Rights and the Norm against Torture*. 2024.
- Yıldız, Ezgi: *Interpretative Evolution of the norm prohibiting torture and inhuman or degrading treatment under the European Convention*, in: Kjaer, Anne Lise / Lam, Joanna (Hg.): *Language and Legal Interpretation in International Law*. 2022, S. 295–314.